

Satzung

„Freundeskreis Schwanenschloß Kinder- und Jugendchor Zwickau e.V.“

§ 1: Name, Sitz, Gerichtsstand,

Zur Unterstützung des Wirkens des Schwanenschloß Kinder- und Jugendchores Zwickau wurde der Verein "Freundeskreis Schwanenschloß Kinder- und Jugendchor Zwickau e.V." gegründet, im Folgenden Verein genannt.

- 1) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.
- 2) Er wurde am 07.11.1995 unter der Nummer VR 952 beim Amtsgericht Zwickau eingetragen.
- 3) Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2: Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle und pädagogische Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereines ist eine umfassende Unterstützung jeglicher Aktivitäten, die dem Charakter des Chores entsprechen.
- 3) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder und die des Chores gegenüber der Öffentlichkeit. Er bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Zwickau und der künstlerischen Leitung.

Dieser Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

Förderung von Aktivitäten mit pädagogischen und chorausbildenden Elementen,
Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln zur Absicherung des Freizeit- und Erlebnisbereiches, Konzertreisen und Chorübungslagern,
Eintreten für die Trägerschaft durch die Stadt Zwickau und die damit verbundene Unterstützung.

4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 3: Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.

Insbesondere sind das:

- a) Einzelpersonen
- b) Gruppen, Firmen, Organisationen

2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Ein aufgenommenes Mitglied erhält eine Bestätigung und einen Mitgliedsausweis.

3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gibt dieser dem Antrag nicht statt, kann innerhalb eines Monats bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

4) Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften für besondere Verdienste um den Verein und den Chor verleihen.

5) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod des Einzelmitglieds,
- d) Liquidation der juristischen Person.

6) Der Austritt muss schriftlich an das Präsidium mindestens 4 Wochen im Voraus erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres; die Beitragszahlungen sind für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss ist in der Regel schriftlich unter Angabe der Gründe dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

8) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben das Recht, das aktive und passive Wahlrecht wahrzunehmen, Anträge an den Vorstand zu stellen und zu den Anträgen gehört zu werden.

2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die Ziele des Vereines zu fördern und sich für selbige zu engagieren,
- b) den Mitgliedsbeitrag pünktlich und in voller Höhe zu entrichten,

§ 5: Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Präsidium.

1) Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird einberufen

- aa) mindestens alle 3 Jahre,
- ab) auf Beschluss des Präsidiums,
- ac) auf -Beschluss von 2/3 des Vorstands,

- ad) auf Antrag eines Viertels der Mitglieder.
- b) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand acht Wochen vor Stattfinden einzuberufen.
Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- d) Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn Anträge dazu mindestens 4 Wochen vorher beim Vorstand eingereicht wurden und diese allen Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wurden. Sie werden mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Alle anderen Anträge können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Stimmengleichheit gilt hier als Ablehnung.
- e) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - ea) Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes, des Finanzberichtes und des Berichts der Revisionskommission,
 - eb) Feststellung, Änderung, Auslegung und Beschluss der Satzung,
 - ec) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über alle Anträge an
 - ee) namentliche Wahl des Vorstands für die Dauer bis zur nächsten Wahlversammlung,
 - die Mitgliederversammlung,
 - ed) Entlastung des Vorstands,
 - ef) Wahl der Revisionskommission für die Dauer bis zur nächsten Wahlversammlung.
- f) Über die Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- g) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

2) Der Vorstand

- a) Der Vorstand ist im Sinne § 26 BGB die gewählte Vertretung des Vereins und damit das höchste Organ zwischen den Mitgliederversammlungen. Er wählt aus seinen Reihen die Mitglieder des Präsidiums. Er tritt in der Regel mindestens vier Mal im Geschäftsjahr zusammen.
- b) Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern.
- c) Er berät alle Aufgaben des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- d) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung zum jeweiligen Antrag geheim.
- e) Aufgaben des Vorstands sind:
 - ea) die Bildung von Arbeitsgruppen und Bestimmung deren Mitglieder
 - eb) Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
 - ec) Beschluss über Arbeitsdokumente des Vereins (Arbeitsplan, Kulturprogramm, Finanzplan, Rechenschaftsbericht)
 - ed) bei Bedarf die Bestellung eines
 - ee) bei Bedarf die Auswahl eines Chorleiters und weiterer künstlerischer Kräfte.

f) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt die Verteilung der Geschäftsbereiche.

g) Eine Haftung des Vorstands bei einfacher Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

3) Das Präsidium

a) Das Präsidium ist die geschäftsführende Leitung des Vereins. Ihm gehören an:

aa) Präsident/ -in,

ab) Vizepräsident/ -in,

ac) Schatzmeister/ -in,

ad) Schriftführer/ -in.

b) Das Präsidium leitet den Verein.

Jedes Präsidiumsmitglied kann einzeln den Verein auf gerichtlichem und außergerichtlichem Gebiet vertreten.

c) Der/ Die Präsident/ -in beruft Vorstands- und Präsidiumssitzungen ein und leitet sie.

d) Der/ Die Schatzmeister/ -in führt die Finanzen des Vereins. Er/ Sie erstattet dem Präsidium und dem Vorstand auf Antrag Bericht.

§ 6: Finanzen

1) Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen, Einnahmen aus Verbandsaktivitäten und Einnahmen aus Vermögenswerten.

2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4) Über die Notwendigkeit und Höhe von Umlagekosten entscheidet der Vorstand.

§ 7: Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins ist nur zu einem zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit.

2) Liquidatoren werden vom Vorstand bestellt.

3) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwickau zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke. (Weiterleitung an eine der künstlerischen Förderung von Kindern und Jugendlichen verpflichteten Organisation oder Einrichtung, die ähnliche Satzungszwecke verfolgen und dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.)

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8: Satzungs-Änderungs-Vorbehalt

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Zwickau, 25.April 2009